

**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio  
**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft  
**Band:** 32 (1914)  
**Heft:** 247

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement — Abonnements: Schweiz: Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regel: Haasenstein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Pettizelle (Ausland 40 Cts.)

N<sup>o</sup> 247

Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce — Abonnements: Suisse: un an fr. 10, un semestre fr. 5 — Etranger: Plus frais de port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Règle des annonces: Haasenstein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

**Inhalt:** Rechtsdomizil. — Handelsregister — Betriebsergebnisse der Schweizerischen Bundesbahnen. — Oesterreichische Kriegsdarlehenskasse. — Behandlung feindlicher Zollgüter in Deutschland. — Telegraphischer Verkehr mit den Vereinigten Staaten. — Import von Medikamenten in Russland. — Niederländisches Petrolausfuhrverbot.  
**Sommaire:** Domicile juridique. — Registre du commerce. — Recettes d'exploitation des Chemins de fer fédéraux. — Le commerce de l'île de Terre-Neuve — Correspondance avec les Etats-Unis.

### Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

#### Rechtsdomizile — Domiciles juridiques — Domicilio legale

##### Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg

Die Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg erklärt hiermit für ihre sämtlichen in der Schweiz betriebenen Branchen, als: Transport-, Autocasco-, Feuer-, Chömage-, Mietverlust-, Wasserleitungsschäden-, Einbruchdiebstahl- und Glasversicherung als Gerichtsstand den Wohnort des schweizerischen Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten anzuerkennen. (D 51)

Zürich, den 19. Oktober 1914.

Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg,

Der Generalbevollmächtigte für die Schweiz:

H. O. Himmelspach, Zürich.

### Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

#### I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

##### Bern — Berne — Berna

###### Bureau Schlosswil (Bezirk Konolfingen)

1914. 19. Oktober. Die Käserengenossenschaft Steinen, mit Sitz in Steinen, Gemeinde Bowil (S. H. A. B. Nr. 162, vom 26. Juni 1912, pag. 1167, und dortige Verweisungen), hat durch Beschluss ihrer Hauptversammlung vom 4. August 1914 den § 24 der Statuten vom 11. Februar 1888 revidiert. Dieser Paragraph lautet nun: Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung der Genossenschaft; er besteht aus dem Präsidenten (Hüttenmeister) und zugleich Kassier und dem Sekretär, welcher nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht. Zu Mitbesorgung der Vorstandsgeschäfte können eine beliebige Anzahl Beisitzer, wie z. B. die Milchfecker und Rechnungsrevisoren, dem Vorstände beigeordnet werden. Dieser erweiterte Vorstand bildet die Betriebskommission. Es werden zwei ständige Milchfecker und zwei Stellvertreter gewählt, ferner zwei Rechnungsrevisoren. Der Vorstand wurde bestellt wie folgt: Präsident: Johann Lehmann, von Langnau, Landwirt zu Steinen; Sekretär: Fritz Furer, von Bern, Landwirt in der Schwändi, Bowil. Im übrigen bleiben die bisher publizierten Tatsachen unverändert.

##### St. Gallen — St-Gall — San Gallo

1914. 25. Juni und 19. Oktober. Unter der Firma Männlicher Kranken-Unterstützungs-Verein der Textilwerke Blumenegg-Goldach besteht mit Sitz in Goldach eine Genossenschaft nach Titel 27 des Schweizerischen Obligationenrechtes von unbestimmter Dauer. Die Statuten datieren vom 6. Juni 1914. Die Genossenschaft bezweckt die Unterstützung ihrer Mitglieder in Krankheits- und Todesfällen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Die Kasse unterzieht sich den in die Anerkennung des Anspruchs auf Bundesbeiträge gemäss dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 und den in Ausführung und allfälligen Ergänzung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Jeder Arbeiter, welcher in den Textilwerken in Arbeit tritt und eine normale Gesundheit aufweist, kann ohne Unterschied des Alters der Kasse als Aktivmitglied beitreten. Eintretende, die schon 2 Kassen angehören, müssen aus einer derselben austreten. Eintretende, welchen aus der Versicherung bei der Kasse ein Gewinn erwachsen würde, dürfen sich bei einer andern Kasse nur noch in der Höhe versichern, dass dies nicht mehr der Fall ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Aufnahme und nach Bezahlung der ersten Beiträge. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Todesfall, durch den Ausschluss, durch Austritt aus dem Geschäft, unter Vorbehalt von Art. 10 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung und durch Austrittserklärung, welche am Ende des Vereinsjahres abgegeben werden muss. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anspruch mehr auf das Vermögen der Kasse. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen derselben, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder. Ein Gewinn wird nicht beabsichtigt. Die Kasse wird gebildet aus den statistischen Beiträgen der Mitglieder, Zinsen, Geschenken und dem Bundesbeitrag. Die Mitglieder haben an die Kasse folgende Zahlungen zu leisten: a. Eintrittsgeld Fr. 1; b. für das Mitgliederbuch Fr. —.30; c. eine Wochenprämie Fr. — 35. Die Organe der Genossenschaft sind: a. Die Generalversammlung; b. der Vorstand, bestehend aus Präsident, Aktuar, Kassier und zwei Beisitzern; c. die Revisoren. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und Kassier oder Aktuar gemeinsam. Der Vorstand besteht zurzeit aus folgenden Mitgliedern: Franz Kümmin, von Wollerau (Schwyz), Präsident; Josef Sonderegger, von Oberegg (Appenzel), Aktuar; Albert Völke, von Hohencms, Kassier; Jean Ganz, von Embrach, und Gebhard Dörler, von Hart; alle in Goldach.

Bürstenwaren. — 19. Oktober. Die Firma J. Kloos, Pinsel- und Bürstenfabrikation, in Rorschach (S. H. A. B. Nr. 177 vom 15. Juli 1907, pag. 1266), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Inhaberin der Firma Frau J. Kloos Wwe. in Rorschach ist Agnes Kloos, geb. Schramm, von Walleshausen b. München, in Rorschach; diese Firma übernimmt die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma. Verkauf von Bürstenwaren en détail und en gros. Hauptstrasse 93.

Gasthof. — 19. Oktober. Die Firma Albert Engeler, Gasthof, in Niedruzwil, Gde. Henau (S. H. A. B. Nr. 213 vom 14. Juni 1901, pag. 849), ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

19. Oktober. Die Firma Albert Hierholzer, Hôtel Hirschen, in Rorschach (S. H. A. B. Nr. 185 vom 7. Mai 1903, pag. 737), ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

#### Thurgau — Thurgovie — Thurgovia

Käserei, Wirtschaft, etc. — 1914. 19. Oktober. Die im S. H. A. B. Nr. 239 vom 13. Oktober 1914, pag. 1598 publizierte Lösung von Amteswegen wird widerrufen und die Firma E. Straub, Käserei, Schweinemast und Wirtschaft in Donzhausen (S. H. A. B. Nr. 284 vom 12. November 1912, pag. 1982, und Verweisungen), infolge Aufgabe des Geschäftes und Wegzugs des Inhabers nach Strass im Handelsregister gelöscht.

Manufakturwaren, etc. — 19. Oktober. Aus der Kollektivgesellschaft unter der Firma Scaler & C<sup>e</sup>, Manufaktur, Tuch- und Bettwarengeschäft, in Sulgen (S. H. A. B. Nr. 413 vom 22. November 1902, pag. 1650), ist Christoph Scaler infolge Todes ausgeschieden; in dieselbe ist eingetreten: Walter Scaler, von Gressoney (Italien), in Sulgen.

#### Tessin — Tessin — Ticino

##### Ufficio di Bellinzona

1914. 19. ottobre. La ditta «Arnoldo De-Agostini», in Bellinzona, biciclette ed articoli sport e rappresentanze (F. u. s. di c. 22 gennaio 1907, n<sup>o</sup> 17, pag. 114), notifica la modificazione della ditta in Arnoldo De-Agostini «Magasin Touriste», biciclette ed articoli sport e rappresentanze.

##### Ufficio di Locarno

Ristorante. — 19. ottobre. Agostino Borella e moglie Antonietta, nata Schira, da Zoverallo, provincia di Novara (Italia), domiciliati in Locarno, hanno costituito una società in nome collettivo, a datare dal 19 ottobre corrente, colla ragione sociale Coniugi Borella-Schira con sede in Locarno. Esercizio del Ristorante Antico Giardinetto.

#### Waadt — Vaud — Vaud

##### Bureau d'Avenches

1914. 10. octobre. Dans son assemblée du 26 juillet 1912, la Société de la Chapelle d'Avenches, à Avenches, a renouvelé son comité de la manière suivante: Président: Jules Thévoz-Gentizaz, à Donatyre; secrétaire: Alphonse Salvisberg, et caissier: Emile Chuard, feu Frédéric, les deux à Avenches, lesquels signent collectivement pour la société.

##### Bureau de Cossonay

Laiterie, etc. — 19. octobre. Le chef de la raison Charles Gerber, précédemment à Dizy, actuellement à Villard-Lussery (F. o. s. du c. du 5 janvier 1903, page 10; 30 octobre 1906, page 1762, et 18 octobre 1911, page 1744), fait inscrire qu'il a renoncé à l'exploitation de la Fromagerie de Dizy, et qu'il exploite nouveau celle de Villars-Lussery, avec siège social au dit lieu. Lait, beurre, fromage et pores.

19. octobre. La «Société du Poids public de l'Isle», société anonyme, ayant son siège à l'Isle (F. o. s. du c. des 18 janvier 1883, page 721, et 4 mars 1905, page 366), a été déclarée dissoute par décision de l'assemblée générale en date du 23 juillet 1914. La liquidation sera opérée sous la raison Société du Poids public de l'Isle en liquidation, par les deux membres possédant la signature sociale, soit le président, Alfred Baud, et le secrétaire-caissier, Louis Chautems, qui signeront collectivement au nom de la société en liquidation.

#### Wallis — Valais — Vallese

##### Bureau de St-Maurice

Epicerie, mercerie, étoffes. — 1914. 19. octobre. La maison Maurice Luisier, à St-Maurice (F. o. s. du c. du 10 avril 1891, n<sup>o</sup> 84, page 346), est radice ensuite du décès de son chef.

Joseph Luisier, Albert Luisier, Madeleine Luisier, Agnès Luisier et Bernadette Luisier, tous cinq enfants de feu Maurice Luisier, domiciliés à St-Maurice, ont constitué, à St-Maurice, sous la raison sociale Hoirie Maurice Luisier, une société en nom collectif, commencée le 19 mai 1914. Joseph Luisier a seul la signature sociale. Epicerie, mercerie, étoffes, etc. Grand'Rue.

19. octobre. La société anonyme Compagnie du chemin de fer Martigny-Orsières à Martigny-Bourg (F. o. s. du c. du 1<sup>er</sup> décembre 1910, page 1939), n<sup>o</sup> 303, page 2040), a nommé, en assemblée générale du 13 décembre 1911 administrateur, en lieu et place d'Anatole Closuit, démissionnaire: Louis de Vallière, ingénieur, domicilié à Lausanne.

#### Genève — Genève — Ginevra

1914. 17. octobre. La Société anonyme Immobilière Carteret-Servette, ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 12 novembre 1910, page 1939), a, dans son assemblée générale du 17 août 1914, nommé Jean Zoppino, à Genève, membre de son conseil d'administration, en remplacement de Jean Boissonnas, démissionnaire.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Betriebsergebnisse der Schweizerischen Bundesbahnen — Recettes d'exploitation des Chemins de fer fédéraux

(Die Ergebnisse der drei letzten Monate sind approximativ. — Les résultats des trois derniers mois sont approximatifs.)

Monate Mois	Transporterlösnahmen — Recettes de transport				Verschiedene Einnahmen Recettes diverses		Totalerlösnahmen Total des recettes		Betriebsausgaben <sup>1)</sup> Dépenses de l'exploit. <sup>1)</sup>		Einnahmenüberschuss Excédent des recettes		Monate Mois				
	Personenverkehr Voyageurs		Güterverkehr Marchandises		Total		Total		im ganzen — en tout		überhaupt — d'ensemble						
	1914	1913	1914	1913	1914	1913	1914	1913	1914	1913	1914	1913					
Januar	5,398	5,528	8,400	9,100	13,798	14,628	0,475	0,445	14,273	15,073	11,159	10,605	3,114	4,468	1,1	1,6	Janvier
Februar	4,861	5,018	8,470	8,822	13,331	13,840	0,468	0,460	13,799	14,300	10,646	10,861	3,153	3,939	1,1	1,4	Février
März	6,295	6,701	9,899	10,027	16,194	16,738	0,424	0,345	16,618	17,073	11,478	10,801	5,140	6,272	1,8	2,3	Mars
April	7,944	7,240	9,480	9,979	17,434	17,219	0,987	0,984	17,811	17,608	11,022	10,942	6,789	6,661	2,4	2,4	Avril
Mai	7,349	7,508	10,160	10,026	17,509	17,534	0,409	0,396	17,918	17,930	11,492	11,017	6,486	6,913	2,3	2,5	Mai
Juni	7,372	7,225	9,451	9,588	16,823	16,813	0,456	0,400	17,279	17,213	11,701	11,180	5,578	6,033	2,0	2,2	Juni
Juli <sup>2)</sup>	9,965	9,696	9,715	10,138	19,680	19,892	0,505	0,475	20,185	20,307	12,055	11,627	8,130	8,680	2,9	3,1	Juillet <sup>2)</sup>
August	6,022	10,244	8,989	9,948	10,011	20,192	0,205	0,574	10,216	20,766	9,817	10,996	0,899	9,770	0,2	3,5	Août
September	3,812	8,126	5,616	10,615	9,458	18,741	0,539	0,432	9,997	19,173	9,601	11,466	0,396	7,707	0,2	2,8	Septembre
Oktober	—	6,586	—	11,750	—	18,836	—	0,477	—	18,813	—	11,512	—	7,301	—	2,9	Octobre
November	—	5,264	—	10,168	—	15,492	—	0,481	—	15,913	—	11,230	—	4,683	—	1,7	Novembre
Dezember	—	5,454	—	9,041	—	14,495	—	0,463	—	18,558	—	11,541	—	7,017	—	2,5	Décembre
Total	—	84,589	—	119,200	—	208,790	—	8,932	—	212,722	—	133,278	—	79,444	—	28,6	Total
Ende Sept.	59,048	67,286	75,180	88,241	134,228	155,527	8,868	3,911	188,096	159,498	98,911	98,995	39,185	60,448	14,0	21,8	Fin sept.
Mehr	—	8,238	—	13,061	—	21,299	—	4,8	—	21,842	—	84	—	21,258	—	7,8	En plus

<sup>1)</sup> Unter Ausschluss der Ausgaben zu Lasten des Erneuerungsfonds (Erneuerung des Oberbaues, des Betriebsmaterials und des Mobiliars) und der sonstigen Spezialfonds.

<sup>2)</sup> 1. Juli 1913: Uebernahme des Betriebs der zurückgekauften Neuenburg-Jurabahn.

<sup>1)</sup> A l'exclusion des dépenses à la charge du fonds du renouvellement (renouvellement de la superstructure, du matériel d'exploitation et du mobilier) et des autres fonds spéciaux.

<sup>2)</sup> 1er juillet 1913: Reprise de l'exploitation de la ligne rachetée du Jura-Neuchâtelois

Oesterreichische Kriegsdarlehenskasse

Das Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder vom 20. September 1914 hat folgende Kaiserliche Verordnung vom 19. September betreffend die Errichtung einer Kriegsdarlehenskasse veröffentlicht.

§ 1.

Um die Befriedigung der durch den Kriegszustand bedingten vermehrten Kreditbedürfnisse insbesondere der Handel- und Gewerbetreibenden zu erleichtern, wird eine Kriegsdarlehenskasse errichtet, deren Betrieb für Rechnung des Staates geführt wird und welche die Bestimmung hat, gegen Sicherheit Darlehen zu geben.

Die Kriegsdarlehenskasse hat ihren Sitz in Wien. Die Geschäftsstellen der Kriegsdarlehenskasse sind nach Bedarf in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern an geeigneten Orten über Anordnung des Finanzministers zu errichten. Die Geschäftsbestimmungen für die Kriegsdarlehenskasse und deren Firmazeichnung werden durch den Finanzminister festgesetzt.

Eine Eintragung der Firma der Kriegsdarlehenskasse in das Handelsregister findet nicht statt.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, einvernehmlich mit dem königlich-ungarischen Finanzminister ein Uebereinkommen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschliessen, durch welches der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Verwaltung der Kriegsdarlehenskasse unter der Aufsicht des Finanzministers und unter Mitwirkung von durch diesen bestellten staatlichen Organen übertragen wird. Hierbei ist zu bedingen, dass die Oesterreichisch-ungarische Bank die Verwaltung der Kriegsdarlehenskasse nach kaufmännischen Grundsätzen und getrennt von ihren eigenen Geschäften zu führen hat. Ferner ist zu bedingen, dass die vom Finanzminister zu bestellende Direktion der Kriegsdarlehenskasse aus Vertretern der Regierung und aus Organen der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu bestehen hat, denen sachverständige Berater aus dem Bankfache und aus dem Handels- und Gewerbebestande beigegeben werden.

Der Vorstand jeder Geschäftsstelle soll aus Vertretern der Regierung und aus Organen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, sowie aus Vertrauensmännern zusammengesetzt sein, welche letztere von der Direktion der Kriegsdarlehenskasse bestellt werden und beschliessende Stimme haben.

Für den Fall, dass in den Ländern der heiligen ungarischen Krone eine Kriegsdarlehenskasse nach gleichartigen Grundsätzen errichtet wird, wird der Finanzminister ermächtigt, einem gleichen Uebereinkommen bezüglich der Uebertragung der Verwaltung der ungarischen Kriegsdarlehenskasse an die Oesterreichisch-ungarische Bank zuzustimmen.

§ 3.

Die Kriegsdarlehenskasse gibt gemäss eines vom Finanzminister mit dem königlich ungarischen Finanzminister und eines mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschliessenden Uebereinkommens für den ganzen Betrag der zugezahlten Darlehen unverzinsliche Kassenscheine aus. Die Bestimmungen über die Stückelung, Ausfertigung und Einlösung der Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse werden vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister getroffen. Eine Beschreibung der Kassenscheine ist vor der Ausgabe öffentlich bekannt zu machen.

Die Ausgabe der Kassenscheine erfolgt durch die Direktion der Kriegsdarlehenskasse nach den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung. Kassenscheine dürfen nur nach Massgabe der Zuzählung von Darlehen ausgegeben werden, auch darf kein Darlehen gewährt werden, für welches nicht eine nach den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung geeignete Sicherheit geleistet worden ist.

Die Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse sind von allen staatlichen Kassen und Aemtern nach ihrem vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen; im Privatverkehre besteht keine Verpflichtung zur Annahme dieser Kassenscheine.

Der Gesamtbetrag der von der Kriegsdarlehenskasse ausgegebenen Kassenscheine soll 500 Millionen Kronen nicht überschreiten. Die Kontrolle hinsichtlich der Höhe des Umlaufes der Kassenscheine wird der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates übertragen. Eine Kontrastierung der Kassenscheine durch diese Kommission findet nicht statt.

§ 4.

Der Finanzminister wird ermächtigt, einvernehmlich mit dem königlich ungarischen Finanzminister eine Vereinbarung mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschliessen, wonach diese die Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse in Zahlung und Verwahrung anzunehmen hat. Die Vereinbarung hat auch die Bestimmung zu enthalten, dass die Oesterreichisch-ungarische Bank berechtigt sein soll, den Betrag der in ihrem Besitze befindlichen, gemäss dieser Kaiserlichen Verordnung ausgegebenen Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse von dem Gesamtbetrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen, und dass die Vorschriften über die metallische und bankmässige Bedeckung (Artikel 84 der Bankstatuten) und über die von der Bank nach Artikel 84 ihrer Statuten zu entrichtende Notensteuer nur für den übrigen Betrag der im Umlauf befindlichen Banknoten Anwendung zu finden haben.

Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Fall, dass in den Ländern der heiligen ungarischen Krone eine Kriegsdarlehenskasse nach gleichartigen Grundsätzen errichtet wird, gleichen Vereinbarungen auch bezüglich der von der ungarischen Kriegsdarlehenskasse ausgegebenen Kassenscheine zuzustimmen.

§ 5.

Darlehen aus der Kriegsdarlehenskasse können nur im Betrage von wenigstens 100 K. und in der Regel nicht auf längere Zeit als auf drei Monate, ausnahmsweise bis zu sechs Monaten, gewährt werden.

Die Kriegsdarlehenskasse ist berechtigt, den Verwendungszweck der angesprochenen Darlehen zu prüfen, und die Darlehen unter solchen Modalitäten flüssig zu machen, dass die Verwendung zu dem angegebenen Zwecke gesichert wird. Sie ist nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung eines Darlehensgesuches bekanntzugeben.

§ 6.

Die für das Darlehen zu bietende Sicherheit kann bestehen:

1. in der Verpfändung von dem Verderben nicht ausgesetzten Waren, Boden-, Bergwerks- und gewerblichen Erzeugnissen, welche im Gebiete der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder lagern.

Gegen Verpfändung solcher Sachen können Darlehen bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln des Schätzwertes — je nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Veräußerlichkeit — gegeben werden;

2. in der Verpfändung inländischer, vom Staate, oder mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Wertpapiere.

In den Geschäftsbestimmungen der Kriegsdarlehenskasse wird festgesetzt, mit welcher Quote des Kurswertes oder des marktgängigen Preises solche Wertpapiere belehnt werden können.

Wertpapiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen an die Kriegsdarlehenskasse übertragen werden;

3. in der Verpfändung anderer Werte, welche die Direktion der Kriegsdarlehenskasse über Anforderung oder mit Genehmigung des Finanzministers für zulässig erklärt.

Zur Bestellung des Pfandrechtes an den im Absatz 1 bezeichneten Sachen genügt es, wenn die Verpfändung durch äussere Merkmale, wie durch Aufstellung von Tafeln oder dergleichen erkennbar gemacht wird.

§ 7.

Sachen, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Pfand angenommen, wenn eine dritte sichere Person sich für die Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers verbürgt.

§ 8.

Der Zinssatz, zu welchem von der Kriegsdarlehenskasse Darlehen gewährt werden, soll in der Regel ein Prozent höher sein als der während der Dauer des Darlehens geltende Satz, zu welchem die Oesterreichisch-ungarische Bank Wechsel eskomptiert.

§ 9.

Das als Sicherheit bestellte Pfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten; die Kosten können von der Darlehenssumme vorweg in Abzug gebracht werden.

Wird das Darlehen bei Fälligkeit nicht zurückbezahlt, so ist die Kriegsdarlehenskasse berechtigt, sich ohne gerichtliches Verfahren durch Veräusserung des Pfandes zu befriedigen; dieses Recht steht der Kriegsdarlehenskasse auch im Falle eines über das Vermögen des Darlehensschuldners verhängten Konkurses zu. Die Kriegsdarlehenskasse kann im Wege der öffentlichen Feilbietung den Pfandgegenstand selbst erwerben.

§ 10.

Die Kriegsdarlehenskasse ist von der Erwerbsteuer und Rentensteuer befreit.

Alle Bücher und Aufschreibungen der Kriegsdarlehenskasse sowie alle von ihr und ihren Organen ausgefertigten Urkunden geniessen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Die anlässlich der Sicherstellung der Darlehen (§ 6) auszustellenden Urkunden sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

§ 11.

Der Beginn der Tätigkeit der Kriegsdarlehenskasse und die Eröffnung der einzelnen Geschäftsstellen wird von dem Finanzminister bekannt gemacht; auch die jeweilige Zusammensetzung der Direktion der Kriegsdarlehenskasse, beziehungsweise des Vorstandes der einzelnen Geschäftsstelle ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 12.

Der Zinsentrag der Darlehenskasse soll nach Abzug der Verwaltungskosten zunächst zur Deckung etwaiger Ausfälle und auch zur Wiedererlösung der Darlehenskassenscheine verwendet werden.

§ 13.

Nach Aufhören des Kriegszustandes wird die Auflösung der Kriegsdarlehenskasse und unter Festsetzung einer Präklusivfrist die Einberufung der Kassenscheine vom Finanzminister spätestens ein Jahr nach Friedensschluss verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 14.

Die Vorschriften der §§ 106 bis 117 und 325 des Strafgesetzes finden auf die Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse Anwendung.

§ 15.  
Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung ist Mein Finanzminister betraut.

**Behandlung feindlicher Zollgüter in Deutschland**

Der «Deutsche Reichsanzeiger» vom 17. Oktober gibt folgende Verordnung des deutschen Bundesrates vom 15. Oktober 1914 bekannt:

§ 1.  
«Waren, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung innerhalb der Reichsgrenze für Rechnung einer natürlichen oder juristischen Person befinden, die in Belgien, Frankreich, Grossbritannien oder Russland oder in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen eines dieser Länder ihren Wohnsitz oder Sitz hat, sind, solange sie noch nicht in den freien Verkehr getreten sind, durch die Zollbehörde vorläufig festzuhalten. Als noch nicht in den freien Verkehr getreten gelten im Sinne dieser Vorschrift auch Waren, die mit der Aussicht auf Zollbefreiung für den Fall ihres Wiederausgangs abgefertigt sind.

§ 2.  
Ueber Waren, die noch nicht in den freien Verkehr getreten sind, hat auf Verlangen der Zollbehörde jeder Auskunft zu erteilen, der mit ihrer Beförderung oder Aufbewahrung oder ihrem Absatz befasst ist; er hat insbesondere seine Geschäftsbücher vorzulegen und die Besichtigung der Waren zu gestatten. Zur Erfüllung dieser Pflichten kann er durch Geldstrafen angehalten werden, deren Gesamtbetrag M. 3000 nicht übersteigen darf.

§ 3.  
Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung anordnen, dass die festgehaltenen Waren zugunsten des Reichs eingezogen werden.

§ 4.  
Die Einziehung erfolgt durch einen Beschluss des Hauptamts. Vor dem Beschluss ist der zu Anträgen über die Zollbehandlung Berechtigte zu hören. Der Einziehungsbeschluss ist dem Berechtigten zuzustellen. Gegen den Beschluss ist nur die Beschwerde an die Direktivbehörde innerhalb eines Monats zulässig.

§ 5.  
Aus der eingezogenen Ware sind vorweg die Ansprüche im Inland wohnhafter Personen wegen Aufwendungen auf die Ware zu befriedigen.

§ 6.  
Für die Zollausschlüsse (Freihäfen) werden die zuständigen Verwaltungsbehörden durch die Landeszentralbehörde bestimmt.

§ 7.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler kann die Verordnung auf andere als die im § 1 bezeichneten feindlichen Gebiete ausdehnen; er kann die nach § 3 erlassenen Anordnungen aufheben oder beschränken.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von der vorläufigen Festhaltung (§ 1) zulassen.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und inwieweit die Verordnung ausser Kraft tritt.

**Telegraphischer Verkehr mit den Vereinigten Staaten**

Wir werden darauf aufmerksam gemacht, dass sich bis jetzt die Linie der «Postal-Telegraph-Commercial Cables» als sehr zuverlässig erwiesen habe. (Handelsabteilung.)

**Import von Medikamenten in Russland.** Das russische Zolldepartement macht durch Zirkular vom 9. September 1914 bekannt, dass der Finanzminister dem allrussischen Städteverbande während der Kriegszeit den

zollfreien Import von Medikamenten, die zur Hilfeleistung für die kranken und verwundeten Krieger bestimmt sind, gestattet hat.

— **Niederländisches Petrolausfuhrverbot.** Durch königliche Verordnung vom 14. Oktober ist, wie die «Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft» melden, die Ausfuhr von Petroleum aus den Niederlanden verboten worden.

**Le commerce de l'île de Terre-Neuve**

(Rapport de M. Henri Martin, consul général de Suisse, à Montréal)

Pendant l'exercice, allant du 1<sup>er</sup> juillet 1912 au 30 juin 1913, les importations totales de cette colonie ont été de \$ 16,012,365 et les exportations de \$ 14,672,889. La colonie britannique, qui possède un gouvernement autonome et un parlement, a une population d'environ 220 mille habitants, dont la capitale (St-John's) en compte 35 mille. L'île est deux fois et demie plus grande que la Suisse.

Les exportations se répartissent comme suit (chiffres arrondis):

Produits des pêcheries . . . . .	10,250,000	Produits des mines . . . . .	1,500,000
Produits de l'agriculture . . . . .	25,000	Manufactures . . . . .	2,500,000
Produits des forêts . . . . .	250,000	Divers . . . . .	200,000

La morue séchée constitue l'article d'exportation le plus important (\$ 8,000,000), ensuite viennent les harengs (\$ 320,000), les homards (\$ 480,000), l'huile de foie de morue (\$ 265,000), l'huile de phoque (\$ 270,000), le minerai de fer (\$ 1,400,000), le papier (\$ 2,000,000), la pulpe (\$ 436,000), le saumon (\$ 92,000), les peaux de phoque (\$ 322,000).

Du total des 15 millions de dollars d'exportation \$ 3,500,000 vont en Grande-Bretagne, 2,300,000 au Canada, 2,600,000 au Brésil, 1,200,000 en Hollande, 1,250,000 en Espagne, et autant au Portugal, et \$ 1,330,000 aux Etats-Unis.

La Suisse n'ayant pas de port, tout le commerce se fait par voies intermédiaires et il n'est pas possible d'obtenir des données exactes, ni pour l'importation, ni pour l'exportation.

Quant aux importations (\$ 16,000,000), elles proviennent de la Grande-Bretagne \$ 4,405,000, du Canada 5,215,000, des Etats-Unis 5,574,000.

Il ne reste donc pour le reste du monde que \$ 800,000 du marché d'importation à se partager.

Les articles les plus importants sont:

Les cotonnades . . . . .	386,000	Drapes . . . . .	221,000
Les tissus divers (drygoods) . . . . .	500,000	Robes de femmes . . . . .	128,000
Articles d'épicerie . . . . .	210,000	Bœuf salé . . . . .	195,000
Quincaillerie . . . . .	240,000	Charbon . . . . .	165,000
Semelles de cuir . . . . .	153,000	Farine . . . . .	2,000,000
Souliers . . . . .	200,000	Chanvre . . . . .	180,000
Machines en tous genres . . . . .	430,000	Machines pour les mines . . . . .	400,000
Produits médicinaux . . . . .	181,000	Engins, moteurs . . . . .	135,000
Avoine . . . . .	280,000	Matériel pour chemins de fer . . . . .	400,000
Couleurs, vernis . . . . .	145,000	Mélasse . . . . .	307,000
Cols et manchettes . . . . .	363,000	Viande de porc . . . . .	183,000
Rabans, velours, dentelles . . . . .	225,000	Sel . . . . .	126,000
Sucre . . . . .	330,000	Bateaux . . . . .	545,000
Thé . . . . .	261,000	Buttérines . . . . .	350,000

**Correspondance avec les Etats-Unis**

Nous sommes informé que, jusqu'à présent, la ligne «Postal-Telegraph-Commercial Cables» a offert toutes les garanties désirables. (Division du commerce).

Annoucen-Regie:  
**HAASENSTEIN & VOGLER**

**Anzeigen — Annonces — Annunzi**

Régie des annonces:  
**HAASENSTEIN & VOGLER**

**Avances sur titres**  
**La Banque A. Martin & C<sup>ie</sup> S. A.**  
13, Boulevard Georges Favon, à Genève,  
consent des avances sur  
**Valeurs à Lots.** (2523 1)

**Verkehr nach England**

Laut Verfügung der deutschen Behörde ist jede Durchfuhr durch Deutschland nach Rotterdam für englische Bestimmung von heute ab verboten. (2540.)

In Voraussicht dieser Schwierigkeiten haben wir einen **Beschleunigten Dienst via Bordeaux** mit wöchentlicher Verschiffungsgelegenheit organisiert.

**Reisedauer Basel-London ca. 10/12 Tage**  
**Sämtliche Güter sind nach Basel S. B. B. abzurichten**

**Verkehr nach Nordamerika**

Wir übernehmen fortwährend Güter nach Nordamerika mit Verschiffung mit den Postdampfern der **Holland-Amerika-Linie.**

Durchfrachten und Konnossemente werden von uns sofort zur Verfügung gestellt.

**A. Natural Le Coultre & Cie. A.-G.,**  
**Basel.**

**Lagerhaus Winterthur**  
**der Schweiz. Bankgesellschaft**

hat noch verfügbaren Raum in Keller und Etagen. — Kulante Bedingungen. (Za 5714 g) (2418.)

**Gesellschaft für Verwertung von Abfällen**  
vorm. T. Levy-Isliker, in Birsfelden bei Basel

**Einladung**

zur VII. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre  
**Freitag, den 30. Oktober 1914, nachmittags 2 1/2 Uhr**  
**im Stadtkasino in Basel**

**Traktanden:**

1. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz pro 1913/14. Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle und Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und die Direktion.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
3. Wahl der Kontrollstelle pro 1914/15.

Die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust samt dem Bericht der Kontrollstelle sind vom 21. Oktober 1914 an im Geschäftslokale der Gesellschaft, sowie beim Bankhause Oswald & Cie. in Basel, woselbst vom genannten Tage an auch der Geschäftsbericht bezogen werden kann, zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt.

Die Zutrittskarten zur Generalversammlung können gegen Hinterlegung der Aktien beim Bankhause Oswald & Cie. in Basel bis zum 27. Oktober 1914, abends 6 Uhr, bezogen werden. (6570 Q) (2474 l)

Basel, den 12. Oktober 1914.

Der Präsident des Verwaltungsrates:  
**Dr. H. Stamm.**

**Inserate**  
für die  
**Finanz- und Handelswelt**

bestimmt, finden im

**Schweizerischen**

**Handelsamtsblatt**

wirksamste Verbreitung

**Annoncen-Regie**

**Haasenstein & Vogler**

# Hofmann & Co., Schuhfabrik A. G.

## Winterthur

**Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre**  
Samstag, den 7. November a. c., nachmittags 2 Uhr 30  
im Hotel Löwen, Winterthur

### Traktanden:

1. Vorlage der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und des Revisorenberichtes für das Geschäftsjahr 1913/1914. Déchargeerteilung.
2. Revision von § 3 der Statuten.
3. Beschlussfassung über die vom Verwaltungsrat vorgelegte Bilanz per 1. Mai 1914.
4. Wahl der Rechnungsrevisoren.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Revisorenbericht sind vom 30. Oktober 1914 an auf dem Bureau der Gesellschaft den Aktionären zur Einsicht aufgelegt. (2543 1)

Der Verwaltungsrat:  
**Dr. Jung. W. Sträubli.**

## Öffentliches Inventar - Rechnungsruf

Ueber den Nachlass des verstorbenen Herrn Karl Christian Burkhalter, Ulrichs sel., geb. 1836, von Rüderswil, gewes. Grossrat, Gemeinderatspräsident und Negotiant in Walkringen, ist die Errichtung eines öffentlichen Inventars bewilligt worden. 2434 -

Gemäss Art. 582 Z. G. B. & § 12 des kant. Dekretes vom 18. Dezember 1911 betreff. die Errichtung der öffentlichen Inventare werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Erblassers aufgefordert, ihre Ansprachen bis und mit dem 19. November 1914 bei dem Regierungstatthalteramt von Konolfingen in Schlosswil schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft (Art. 590 Z. G. B.).

Gleichzeitig ergeht an die Schuldner des Erblassers die Aufforderung, ihre Schulden innerhalb der nämlichen Frist bei dem unterzeichneten Notar schriftlich anzumelden. Massaverwalter: Herr Friedrich Iseli, Landwirt in Walkringen.

Walkringen, den 10. Oktober 1914.

Namens des Massaverwalters:  
**Hofmann, Notar.**

## Unione Italiana Tramways Elettrici

Anonyme Gesellschaft mit Sitz in Genua  
Kapital L. 18,000,000 vollständig einbezahlt

## Aufstellung der Obligationen zu 4 $\frac{1}{2}$ %

welche am 10. Oktober 1914 gezogen und vom 1. Januar 1915 ab rückzahlbar sind:

### Ausgabe 1904 — 5. Ziehung

92 Titel zu Einer Obligation:									
74	160	485	497	538	582	715	718	749	
839	859	1066	1129	1147	1184	1416	1422	1442	
1461	1585	1604	1657	1660	2003	2124	2230	2232	
2250	2426	2502	2512	2569	2580	2684	2699	2756	
2802	2853	2882	2885	2901	3017	3033	3098	3179	
3246	3248	3266	3277	3357	3453	3456	3727	3804	
3842	3969	4064	4088	4179	4184	4199	4214	4233	
4246	4257	4277	4308	4348	4353	4404	4445	4449	
4575	4649	5172	5210	5243	5283	5299	5302	5337	
5392	5555	5602	5662	5682	5694	5756	5778	5782	
5925	5958								

### 46 Titel zu Fünf Obligationen:

6010	6038	6157	6252	6572	6643	6695	6720		
6880	6928	6944	6945	7039	7064	7079	7133		
7179	7230	7265	7298	7315	7327	7333	7366		
7368	7455	7530	7639	7701	7745	7863	7877		
7887	7892	7923	8002	8054	8101	8208	8280		
8336	8439	8547	8569	8573	8641				

### Ausgabe 1907 — 5. Ziehung

97 Titel zu Einer Obligation:									
8865	9019	9051	9057	9095	9201	9205	9259		
9341	9354	9369	9420	9556	9705	9725	9735		
9791	9860	9919	9928	9961	10017	10180	10306		
10314	10361	10639	10653	10740	10836	10886	10905		
10933	10983	11050	11193	11201	11213	11277	11300		
11308	11311	11401	11462	11480	11595	11606	11705		
11718	11761	11771	11843	11849	12057	12133	12144		
12225	12303	12380	12415	12459	12516	12561	12598		
12607	12673	12681	12695	12705	12825	12948	13000		
13043	13070	13127	13313	13349	13351	13499	13514		
13604	13652	13671	13829	13830	13964	14073	14083		
14338	14349	14362	14382	14414	14565	14570	14637		
14688									

Die gezogenen Obligationen sind rückzahlbar:

bei der Kasse der Gesellschaft in Genua,  
bei der Banca Commerciale Italiana in Genua, Mailand,  
oder bei den Kassen der andern Sitze oder Filialen derselben,  
bei der Société de Crédit Suisse in Zürich, Basel, Genf,  
St. Gallen, Luzern, Lugano. 2536 1

# ANTWERPEN

Hiermit beehren wir uns, unserer verehrl. Kundschaft die Mitteilung zu machen, dass unser Haus in Antwerpen während der Dauer der Belagerung fortwährend geöffnet blieb und dass unsere Geschäftsräume dasebst durch die Beschliessung nicht gelitten haben. (6714 Q) (2526.)

Wir sind daher nach wie vor im Stande, unsern Betrieb in Antwerpen im vollen Umfange weiterzuführen und unserer verehrl. Kundschaft für alle durch die Lage geschaffenen Umstände unsere Dienste zur Verfügung zu stellen.

Hochachtungsvoll!

**GOTH & Co.,**  
Basel — Antwerpen — St. Gallen.

## Seilbahn Murren-Allmendhubel

### II. ordentliche Generalversammlung

Samstag, den 7. November 1914, vormittags 11 Uhr  
im Verwaltungsgebäude der Berner Oberland-Bahnen in Interlaken

#### Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der I. ordentlichen Generalversammlung vom 11. Oktober 1913.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Rechnung pro Ende 1913 und des Revisorenberichtes, sowie Décharge-Erteilung an die Verwaltungsbehörden.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
4. Ermächtigung zur Ausgabe von auf 5 Jahre unverzinslichen Schuldscheinen an Stelle der in der letzten Generalversammlung beschlossenen Ausgabe neuer Aktien. 2529
5. Wahlen in den Verwaltungsrat.

Zutrittskarten zur Versammlung können gegen Ausweis über den Aktienbesitz bis und mit dem 3. November bei der Spar- & Leihkasse in Bern und auf dem Bureau der Berner Oberlandbahnen bezogen werden. Am gleichen Ort ist vom 30. Oktober an der Geschäftsbericht pro 1913 erhältlich.

Namens des Verwaltungsrates,  
Der Präsident: **M. Müller.**

## Seeländische Lokalbahnen

### Elektrische Schmalspurbahn Biel-Täuffelen-Jns A. G.

Die Aktionäre dieser Bahnunternehmung werden hiermit zu einer

## Generalversammlung

auf Samstag, den 31. Oktober 1914, nachmittags 3 Uhr  
im Saale der Wirtschaft zum Kreuz in Nidau

höflichst eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Vorlage des ersten Geschäftsberichtes, abgeschlossen auf 30. Juni 1914.
2. Genehmigung der Rechnung.
3. Déchargeerteilung an die Verwaltungsorgane.
4. Statuten-Aenderung infolge Erhöhung des Aktienkapitales.
5. Erneuerung des Verwaltungsreglementes.
6. Wahlen:
  - a) Von 8 Mitgliedern des Verwaltungsrates infolge statutarischem Austritt;
  - b) Von 2 Rechnungsrevisoren und 2 Suppleanten.
7. Berichterstattung über die Fortsetzung des Bahnbaues.

Der Ausweis über die Stimmberechtigung kann gegen Vorweisung der Aktien-Interims-scheine beim Direktionssekretär, Notar Schori in Nidau, erhoben werden. 2542

Bern und Nidau, den 21. Oktober 1914.

Namens des Verwaltungsrates,

Der Präsident: **Will, Nationalrat.** Der Sekretär: **Schori, Notar.**

## A. G. für Verwaltung von Liegenschaften

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

Montag, den 9. November 1914, vormittags 9 Uhr  
im Bureau unseres Verwaltungsratspräsidenten Hr. Dr. Aug. Brenner,  
Falknerstrasse 1, Basel

#### Verhandlungsgegenstände:

1. Entgegennahme des Berichts des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle.
2. Genehmigung der Jahresrechnung. Entlastung der Verwaltung.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes. 2539
4. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und 2 Ersatzmännern. Bilanz, Gewinn- und Verlustkonto und Revisorenbericht können von den Herren Aktionären vom 31. Oktober an bei der Geschäftsstelle, Falknerstrasse 1, eingesehen werden.

## Ordnen und Nachtragen von Buchhaltungen

Aufstellen von Bilanzen und Inventaren, Abgabe von Gutachten, Einrichten von Buchhaltungen mit Geheimbuch, Uebernahme von Revisionen, Erstellen von Buchhaltungskursen auf brieflichem Wege, Abgabe von zuverlässigem Aushilfspersonal. (6009 Q) (2491.)

**Fritz Madoery,**  
Bücherexperte,  
Falknerstr. 7, Basel, Telefon 5161

Schöne Makulatur bei  
Haasenstein & Vogler